

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Mai 2008

Nr. 2008/933

### **Entlastung Region Olten (ERO): Vereinbarung über die Kostenverteilung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Olten**

---

#### **1. Erwägungen**

Nach § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, mit einem Beitrag von 5 % - 50 %. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach einem durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzten Schlüssel, der die Funktion der Strasse, das Interesse der Gemeinde und deren Einwohnerzahl berücksichtigt. Gemäss § 13 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) ist beim Bau von Umfahungsstrassen zur Entlastung bestehender Strassen vorgängig zwischen Kanton und Gemeinde eine Vereinbarung abzuschliessen, die sich an den Grundsätzen der Verordnung orientiert. Das Bau- und Justizdepartement beantragt, die mit der Stadt Olten abzuschliessende Vereinbarung zu genehmigen.

#### **2. Beschluss**

##### **2.1 Inhalt der Vereinbarung**

Das Projekt „Entlastung Region Olten“ umfasst die Entlastungsstrasse Olten, Wangen b. Olten / Rickenbach sowie flankierende Massnahmen auf den bestehenden Kantonsstrassen (Verkehrsmanagement und Umgestaltungsmassnahmen). Für die auf dem Stadtgebiet Olten zu realisierenden Elemente der ERO wird zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Olten eine Vereinbarung über die Kostenverteilung abgeschlossen. Diese umfasst sowohl die Entlastungsstrasse als auch die flankierenden Massnahmen.

##### **2.2 Beitrag an die Entlastungsstrasse**

Der Beitrag der Stadt Olten an die neue Entlastungsstrasse (Abschnitt Olten) wird auf 30 % festgelegt, wobei der Beitrag an die Kunstbauten, gestützt auf § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung, auf 19.5 % reduziert wird.

##### **2.3 Beitrag an die flankierenden Massnahmen**

Für das Verkehrsmanagement sowie die Umgestaltungsmassnahmen auf den bestehenden Kantonsstrassen gelten die Beitragssätze der entsprechenden Strassen gemäss Kantonsstrassenverzeichnis.

##### **2.4 Beitrag der Stadt Olten**

Unter Anwendung der Beitragssätze gemäss Ziffer 2.2 und 2.3 beträgt der Beitragssatz der Stadt Olten an die auf ihrem Stadtgebiet zu realisierenden Elemente 26 %. Die Netto-Gesamtkosten des Projektes ERO auf dem Stadtgebiet Olten betragen nach Abzug der Bundesbeiträge gemäss der Kostenprognose vom April 2006 rund 95 Mio. Franken (exkl. Teuerung). Aufgrund des Beitragssatzes von 26 % beträgt der Beitrag der Stadt Olten damit rund 25 Mio. Franken. Für die Abrechnung gelten die effektiven Kosten der Bauabrechnung (inkl. Teuerung) nach Abzug der effektiven Bundesbeiträge.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und § 13 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112)

- 3.1 Die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Stadt Olten an das Projekt Entlastung Region Olten in der Höhe von 26 % wird genehmigt.
- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stadt Olten vom 18. März 2008

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (PH/st)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Stadtverwaltung Olten, Tiefbauamt, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten